

# Absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot



**Es ist verboten:**



- im Freien Feuer zu entfachen, dies gilt für sämtliche offiziellen und inoffiziellen Feuerstellen, Feuerschalen, Holzkohle- und Einweggrills sowie Cheminées



- Feuerwerkskörper aller Art abzubrennen, davon ausgenommen sind polizeilich bewilligte Feuerwerke auf dem See mit einem Abstand zum Ufer von mind. 200 m



- Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuwerfen

**Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) mit Busse bestraft. Dieser lautet wie folgt:**

**"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."**

Stans, 30. Juli 2018

Feuerwehrinspektorat Ob- und Nidwalden

Aktuelle Informationen: [www.sichere-sache.ch](http://www.sichere-sache.ch)